



Beschluss-Nr.: SR-25/2022/9.8Ö

zur Sitzung beraten:

Stadtrat	Entscheidung	28.07.2022	öffentlich
----------	--------------	------------	------------

Gegenstand der Vorlage: Annahme und Vermittlung eingegangener Spenden für die Ukraine-Hilfe ab dem 13.06.2022

Gesetzliche Grundlage: § 73 Abs. 5 SächsGemO

Vorlage wurde erarbeitet von: Kämmerei, Preißler, Christine

Vorlage wurde beraten mit:

Welche Beschlüsse des Stadtrates wurden dazu bereits gefasst: Keine

Welche Beschlüsse des Stadtrates sind aufzuheben: Keine

I. Beschlussvorschlag

Die Stadträte der Stadt Olbernhau bestätigen die vom Bürgermeister der Stadt Olbernhau angenommenen bzw. vermittelten Spenden gem. Aufstellung für die Ukraine-Hilfe ab dem 13.06.2022.

II. Begründung

Gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO darf die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Die Einwerbung und Entgegennahme von Spenden obliegen ausschließlich dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Stadtrat in öffentlicher Sitzung.

Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 1.000 EUR können listenmäßig erfasst werden, der Stadtrat kann über deren Annahme oder Vermittlung in einer gemeinsamen Beschlussvorlage entscheiden. Über Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen ab einem Wert von im Einzelfall über 1.000 EUR ist einzeln zu beschließen.

Da verschiedentlich Spender darum bitten, ihre Spendentätigkeit vertraulich zu behandeln, wird um vertrauliche Verwendung der Spendenliste gebeten.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Mitglieder	21
davon anwesend	15
Ja-Stimmen	15
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltungen	0
Befangenheit	0

III. tatsächlicher Beschluss

Der Beschluss entspricht dem Beschlussvorschlag.

IV. Beurkundung

Olbernhau, den 20.10.2022

Heinz-Peter Haustein
Bürgermeister

(Siegel)

Steffi Mazanec
Schriftführer